

Bund-Länder-Programm: „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (BL-WnE)“

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (BL-WnE)“ soll das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen der Städte und Gemeinden, insbesondere zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind, unterstützt werden. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist, das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

A Rechtsgrundlagen

Für die Förderung im BL-WnE finden die Regelungen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, die in dieser Programmbekanntmachung programmspezifisch angepasst oder ergänzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses und des Inkrafttretens der jährlichen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern. Eine Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

B Fördergegenstand

Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs-, Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen, einschließlich Grünraumvernetzung,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,

- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes,
- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur,
- die Sanierung und Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) sowie den Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung.

C Fördervoraussetzungen

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann erfolgen als:

- Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB,
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB.

D Finanzierungsanteile

In Ergänzung der Nummer 6.6 der ThStBauFR gelten folgende Festlegungen:

a) Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile

Für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile wird ein Zuschuss gewährt und die Höhe der Finanzhilfen dabei auf bis zu 110 Euro je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche festgelegt. Ein höherer Anteil der Finanzhilfen ist zulässig, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls erheblich über dem Durchschnitt liegende Rückbaukosten anfallen; auch dabei darf die Gesamtförderung die Höhe der nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten. Im Förderprogramm darf der Anteil der Finanzhilfen den durchschnittlichen Betrag von 110 Euro je Quadratmeter nicht überschreiten.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist außerdem der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

b) Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden

Mittel des Programms BL-WnE können zur Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden eingesetzt werden.

Der Bundes- und Landesanteil beträgt in den oben genannten Fällen jeweils bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass von der Gemeinde kein gemeindlicher Miteisungsanteil zu erbringen ist.

E Vorlagetermin

Die Städte und Gemeinden legen ihre Anmeldung zur Aufnahme in das Jahresprogramm der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung 3, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar) bis spätestens **zum 15. Januar des jeweiligen Programmjahres** vor.

Das zu verwendende Antragsformular kann unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> abgerufen werden.

F Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Programmbekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.